Staatliches Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg
und die Stadt Darmstadt
Dezernat A7
Rheinstraße 95 | 64295 Darmstadt

Merkblatt für die Eltern zum Übergang 4 nach 5

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

mit diesem Merkblatt erhalten Sie wichtige Hinweise zum Antragsformular sowie zum Auswahl- und Übergangsverfahren von Jahrgangsstufe 4 in Jahrgangsstufe 5.

Aufnahmekriterien

- **Wohnortprinzip**

Nach § 70 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) hat jedes schulpflichtige Kind Anspruch auf Aufnahme in eine Schule des **Schulträgers**, der für das Gebiet, in dem das Kind wohnt, zuständig ist. Im Schulamtsbezirk Darmstadt-Dieburg gibt es **zwei Schulträger:** die Stadt Darmstadt und den Landkreis Darmstadt-Dieburg. Kinder mit Wohnort in Mühltal und Messel haben derzeit einen Anspruch auf Aufnahme in der Stadt Darmstadt. Ansonsten gilt: Kinder aus dem Gebiet des einen Schulträgers **haben keinen Anspruch** auf eine Beschulung im Gebiet des anderen Schulträgers.

- **Schulweg**

Der § 70 bestimmt weiterhin, dass Schülerinnen und Schüler bevorzugt aufgenommen werden müssen, „die aufgrund der Verkehrsverhältnisse die für sie in Betracht kommende Schule nur unter erheblichen Schwierigkeiten erreichen können". Diese Regelung wird bei der Aufnahme und Schülerlenkung berücksichtigt. Jedoch gilt: Fahrzeiten von etwa einer Stunde mit dem ÖPNV sind zwar erheblich, aber nicht unzumutbar.

- **Anspruch auf Bildungsgang**

Der Schulträger muss nach § 70 HSchG gewährleisten, dass jedes Kind den Bildungsgang besuchen kann, der gewünscht wird.

Es spielt jedoch keine Rolle, ob der Bildungsgang Gymnasium z.B. an einem reinen Gymnasium oder einer Kooperativen Gesamtschule (KGS) besucht wird. Auch gibt es **keinen Rechtsanspruch** auf eine bestimmte Schule.

- **Eignungsempfehlung**

Kinder, die von der abgebenden Grundschule eine Eignungsempfehlung für einen Bildungsgang erhalten haben, dürfen nach aktuell gültigem Recht **nicht bevorzugt** aufgenommen werden. Die Wahl des Bildungsgangs nach der Jahrgangsstufe 4 liegt in der Entscheidung der Eltern. Sollte Ihr Kind jedoch an einer Schule mit einem anderen Bildungsgang als dem, den die Grundschule empfohlen hat, eingeschult werden, sind **Beratungsgespräche erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben.**

- **Härtefälle**

Weiterhin sagt das Hessische Schulgesetz (§ 70), dass alle Kinder vorrangig aufzunehmen sind, bei denen besondere soziale Umstände (im Folgenden kurz auch Härtefall genannt) vorliegen. Auf der letzten Seite des Antragsformulars (unter „Anmerkungen") haben Sie die Möglichkeit, einen Härtefall zu begründen. Der mutmaßliche Härtefall muss durch Unterlagen (beispielweise Atteste), die Sie dem Antragsformular beifügen, belegt werden. Die aufnehmende Schule trifft (ggf. in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt) eine Ermessensentscheidung, ob eine besondere soziale Härte vorliegt.

Ein Härtefall (besondere soziale Umstände) wird in der Regel **nicht** dadurch begründet,

- dass ein Elternteil alleinerziehend oder arbeitslos ist,
- dass ein längerer Schulweg vermieden werden soll,
- dass ein Kind bisher noch nicht in der Lage ist, selbständig öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen oder die Eltern dies einfach nicht wünschen,
- dass ein Kind nicht von seinen bisherigen Mitschülerinnen und Mitschülern getrennt werden soll.

Ein Härtefall **kann beispielweise begründet sein,**

wenn ein Kind an einer Krankheit leidet, die es notwendig macht, dass es nur an einer ganz bestimmten Schule oder nur im unmittelbaren Wohnumfeld beschult werden kann.

Liegt bei einem Kind ein medizinisch begründeter Härtefall vor, so ist es notwendig, dass die Eltern neben den bisherigen diagnostischen Unterlagen (zum Beleg der Historie) auch ein aktuelles fachärztliches Gutachten erstellen lassen. Diese Unterlagen sind dem Anmeldebogen beizulegen.

Außerdem ist im Feld „Anmerkungen" des Anmeldebogens der Härtefall zu vermerken.

Ein Härtefall kann in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn er mit der Antragstellung geltend gemacht wird. → Nachträglich geltend gemachte Härtefälle begründen in der Regel keinen Aufnahmeanspruch!

- **Besondere Schwerpunkte**

Vorrangig aufzunehmen sind im Rahmen der jeweils vorhandenen Kapazitäten:

 - alle Kinder, deren Eltern **eine bestimmte erste Fremdsprache** wünschen.

 - alle Kinder, deren Eltern den Besuch einer Schule mit einem vom HMKB bestätigten **besonderen Schwerpunkt** gem. § 70 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 HSchG wünschen. Es muss im Anmeldeformular (im Feld „Anmerkungen") eine verbindliche Anmeldung zu diesem Profil erfolgen. Bitte erkundigen Sie sich an diesen Schulen, welche Aufnahmekriterien für dieses Profil zu erfüllen sind.

- **Familiäre Gründe**

Es sind alle Kinder aufzunehmen, bei denen besondere familiäre Umstände vorliegen. Zu diesen gehört insbesondere das **Geschwisterkindkriterium:** Besucht zum Zeitpunkt des Eintritts in die 5. Klasse ein Geschwisterkind die gewählte Erstwunschschule, so liegt ein besonderer familiärer Grund für eine bevorzugte Aufnahme vor. Bitte geben Sie auf dem Anmeldebogen unter „Anmerkungen" unbedingt an, dass Ihr Kind auf einer der Wunschschulen Geschwister hat. Andere besondere familiäre Gründe haben die Verwaltungsgerichte noch nicht bestätigt. Insbesondere stellt die Alleinerziehung des Kindes keinen besonderen familiären Grund dar.

Losverfahren

Wenn nach der Auswahl der Schülerinnen und Schüler nach den oben genannten Kriterien für die restlichen Kinder nicht genügend Plätze vorhanden sind, **entscheidet das Los.**

- **Ersatzschulen in privater Trägerschaft (Privatschulen)**

Geben Sie bitte nicht als Erstwunsch eine öffentliche Schule und als Zweitwunsch eine Privatschule an. **Die Privatschulen organisieren ihr Aufnahmeverfahren selbst.** Bei Ablehnung an einer Privatschule müssen Sie daher unverzüglich die Grundschule und das Staatliche Schulamt benachrichtigen, damit Ihr Kind einer öffentlichen Schule zugewiesen werden kann. Sie sollten in diesem Fall als Erstwunsch die gewünschte Privatschule und als Zweitwunsch eine öffentliche Schule angeben.

- **Tage der offenen Tür/des offenen Unterrichts & Informationsveranstaltungen**

Bitte erkundigen Sie sich im Vorfeld unbedingt bei den Schulen, indem Sie die in Frage kommenden Schulen an ihren Tagen bzw. Infoveranstaltungen besuchen. Eine Übersicht mit den Profilen der einzelnen Schulen sowie den Terminen der Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage des Schulamtes:

- https://schulaemter.hessen.de/staatliche-schulaemter-in-hessen/darmstadt → **Übergang von 4 nach 5**

Laut § 70 HSchG nehmen die Schulleitungen Schülerinnen und Schüler auf. Das Schulamt unterstützt lediglich bei der Lenkung. **Dementsprechend ist Ihr erster Ansprechpartner immer die Schule.** Sollten Sie im Zuge des Lenkungsverfahrens Kontakt mit dem Schulamt Darmstadt-Dieburg aufnehmen wollen, melden Sie sich ausschließlich über Schuelerlenkung.SSA.Darmstadt@kultus.hessen.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Staatliches Schulamt Darmstadt-Dieburg